

§ 5 W-ET 13 GLLH

W-ET 13 GLLH - Erklärung von Teilen des 13. Wiener Gemeindebezirkes zum
Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Hietzing)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Unterschutzstellung jener Grundflächen des 13. Wiener Gemeindebezirkes, die gemäß § 11 Abs. 3 erster Satz des Wiener Naturschutzgesetzes 1984 Landschaftsschutzgebiete sind und die gemäß § 1 Abs. 1 in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan nicht als solche ausgewiesen sind, wird widerrufen.

In Kraft seit 01.02.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at